Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2894

09. 09. 88

Antrag

der Abgeordneten Weiss (München), Dr. Daniels (Regensburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Erörterungstermin in Wackersdorf

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird aufgefordert, im Rahmen der atomrechtlichen Bundesaufsicht die am 12. August 1988 erfolgte vorzeitige Beendigung des Erörterungstermins zur atomaren Wiederaufarbeitungsanlage (WAA) Wackersdorf förmlich zu beanstanden.

Bonn, den 9. September 1988

Weiss (München)
Dr. Daniels (Regensburg)
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

In der Zeit vom 11. Juli bis 12. August 1988 hat in Neunburg vorm Wald (Landkreis Schwandorf) der atomrechtliche Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren für die geplante WAA Wackersdorf stattgefunden. Der Erörterungstermin wurde am 12. August 1988 durch den Verhandlungsleiter Ministerialrat Dr. W. B. abrupt abgebrochen, obwohl zahlreiche Sachthemen noch nicht erörtert worden sind und der Verhandlungsleitung noch etwa 50 Wortmeldungen schriftlich vorlagen von Einwendern, die bis dahin im Rahmen des Erörterungstermins noch keine Gelegenheit hatten, ihre schriftlich erhobenen Einwendungen zu erläutern.

Der Verhandlungsleiter hat sich in seiner auf einen Satz beschränkten Begründung für den Abbruch auf § 12 Abs. 5 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung berufen. Dieser besagt folgendes: „Der Verhandlungsleiter beendet den Erörterungstermin, wenn dessen Zweck erreicht ist."

Die Formulierung des § 12 Abs. 5 Satz 1 AtVfV verleitet zu der Annahme, es läge in der Hand des Verhandlungsleiters, frei darüber zu entscheiden, ob die Zweckerreichung eingetreten ist, so daß der Erörterungstermin beendet werden könnte. Mehrere Äußerungen des vorzeitig abgelösten Verhandlungsleiters Mini-

sterialrat R. M. und des dann eingesetzten Verhandlungsleiters Ministerialrat Dr. W. B. lassen erkennen, daß diese falsche Rechtsauffassung von der Genehmigungsbehörde, dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, vertreten wird. Diese offensichtlich falsche Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfordert zwingend eine förmliche Beanstandung durch die Aufsichtsbehörde, in diesem Falle durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Denn der Zweck des Erörterungstermins war weder nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) noch nach dem Atomgesetz (AtG) und noch weniger, gemessen an der Grundrechtsordnung unseres Grundgesetzes, erreicht.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte ging schon immer davon aus, daß der Erörterungstermin nach dem Atomgesetz zumindest ein der Verwaltung vorgeschriebenes Mittel ist, sich möglichst umfassend über den für die Entscheidung beachtlichen Sachverhalt zu unterrichten (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1972, BVerwGE 41, 58, 63 ff.). Daraus wurde von manchen geschlossen, das Anhörungsverfahren diene lediglich der Erforschung der allgemeinen Anschauung und damit der Unterstützung der Behörde bei der Entscheidung. Diese Auffassung ist in der einschlägigen Literatur auf entschiedene Kritik gestoßen (vgl. Redeker, Festgabe zum 25jährigen Bestehen des Bundesverwaltungsgerichts, 1978, S. 511, 520; Blümel und Kimminich, Fünftes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 223 und 263).

Der Mülheim-Kärlich-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979 (BVerfGE 53, 30 ff.) hat dann eine schwerwiegende Änderung gebracht und hat der Öffentlichkeitsbeteiligung und damit dem Erörterungstermin in dem Umfang Grundrechtsschutzfunktion beigemessen, als in ihren Grundrechten betroffene Personen Einwendungen erhoben haben. Im Klartext des Bundesverfassungsgerichts:

> „Eine Grundrechtsverletzung kommt (nämlich) auch dann in Betracht, wenn die Genehmigungsbehörde solche atomrechtlichen Verfahrensvoraussetzungen außer acht läßt, die der Staat in Erfüllung seiner aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz folgenden Schutzpflicht erlassen hat." (BVerfGE 53, 31)

Seit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Erörterungstermin nach der herrschenden Meinung neben dem Zweck der Behördeninformation eine besondere Bedeutung zu: Er dient vor allem dem rechtlichen Gehör der betroffenen Personen. Der Erörterungstermin ist wesentlicher Teil des

> „vorgezogenen Rechtsschutzes im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung".

Der Grund wird vom Bundesverfassungsgericht darin gesehen,

> „daß die Grundrechte demgemäß nicht nur das gesamte materielle, sondern auch das Verfahrensrecht beeinflussen, soweit dieses für einen effektiven Grundrechtsschutz von Bedeutung ist. (...) Das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG beeinflußt auch

die Anwendung der Vorschriften über das behördliche und gerichtliche Verfahren bei der Genehmigung von Kernkraftwerken (und sonstigen Atomanlagen), deren vorrangige Aufgabe gerade darin besteht, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen. Das bedeutet nicht, daß jeder Verfahrensfehler im atomrechtlichen Massenverfahren bereits als Grundrechtsverletzung zu beurteilen wäre. Eine solche Verletzung kommt aber dann in Betracht, wenn die Genehmigungsbehörde solche Verfahrensvorschriften außer acht läßt, die der Staat in Erfüllung seiner Pflicht zum Schutz der in Art. 2 Abs. 2 GG genannten Rechtsgüter erlassen hat." (BVerfGE 53, 65)

Liegt nun der Zweck des Erörterungstermins nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gerade in der Rechtsschutzgewährleistung und im Grundrechtsschutz durch Verfahren, so erscheint der Abbruch des Erörterungstermines als ein besonders gravierender Rechtsbruch, wenn der Zweck – wie er auch in § 1 Nr. 2 AtG vorrangig zum Ausdruck kommt – im konkreten Fall nicht erreicht werden konnte. Genau das ist aber beim Erörterungstermin in Neunburg vorm Wald eingetreten.

Noch bevor auch nur die Hälfte der in einem inoffiziellen Themenvorschlag der Verhandlungsleitung benannten Fragestellungen annähernd erörtert werden konnte, wurde den Einwenderinnen und Einwendern die Möglichkeit genommen, von ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz Gebrauch zu machen. Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bzw. der von diesem bestellte Verhandlungsleiter hat den Anspruch betroffener Personen auf rechtliches Gehör von vornherein vereitelt. Der römisch-rechtliche Grundsatz des „audiatur et altera pars" wird damit genauso verletzt wie das anglo-amerikanische Rechtsprinzip des „fair trial" und das Gebot der Waffengleichheit der Einwender/innen mit den Antragstellern. Daß dem so ist, läßt sich zum Beispiel darin erkennen, daß über wesentliche Anlagenteile der WAA, wie die MOX-Brennelementefabrik, die Verglasungsanlage für hochradioaktive Abfälle, die Verbrennungsanlage für radioaktive Abfälle, die Verfestigungsanlagen für MAW und LAW, die TBP-Pyrolyseanlage sowie die Pufferläger für HAW/MAW/LAW (Diese Anlagen sind alle Bestandteile der WAA) bisher überhaupt noch keine Erörterung stattgefunden hat.

Darüber hinaus muß festgestellt werden, daß durch die Ausgrenzung wesentlicher für Leben und Gesundheit der Bevölkerung wichtiger Fragestellungen von seiten der Genehmigungsbehörde noch nicht einmal die Pflicht zur allseitigen Information entsprechend dem althergebrachten Grundsatz des Amtsermittlungsprinzips erfüllt ist. Auch insoweit muß eine Amtspflichtsverletzung der Genehmigungsbehörde festgestellt werden, die ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde zwingend notwendig erscheinen läßt.

Die klar festgestellten Rechtsverletzungen können bedauerlicherweise nicht schon jetzt von den betroffenen Einwenderinnen und Einwendern klageweise geltend gemacht werden, da gemäß

§ 44a der Verwaltungsgerichtsordnung erst die Genehmigung abgewartet werden muß. Wenn also der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz hier ein weiteres Mal zu kurz greift, so ist eine förmliche Beanstandung des Verhaltens der bayerischen Genehmigungsbehörde durch die Bundesaufsicht um so dringender geboten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333